

## TODESFALL - BEGÜNSTIGUNGSORDNUNG

Name / Vorname Vorsorgenehmer/in: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Zivilstand: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Geburts-Datum: \_\_\_\_\_

### Das PensFlex Vorsorgereglement sieht folgende Begünstigungsordnung vor:

16.11 Stirbt ein Versicherter vor dem Schlussalter, wird grundsätzlich das vorhandene Vorsorgekapital (inkl. mögliche Vorsorgemittel aus dem Spezialfonds „vorzeitige Pensionierung“) zusammen mit einem allfällig versicherten zusätzlichen Todesfallkapital – soweit dies der Vorsorgeplan vorsieht – ausbezahlt.

Dabei gilt unabhängig vom Erbrecht die folgende Begünstigungsordnung:

- a) der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner;
- b) die rentenberechtigten Kinder gemäss Art. 16.9 und 16.10;
- c) der überlebende, nicht eingetragene Lebenspartner (auch gleichen Geschlechts), wobei die Bedingungen nach Art. 16.8 b) bis d) eingehalten werden müssen;
- d) Personen, die der Versicherte in erheblichem Masse unterstützt hat;
- e) die übrigen Kinder;
- f) die Eltern;
- g) die Geschwister;
- h) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die vorhergehende Personengruppe schliesst, vorbehältlich von Art. 16.14 bis 16.16, die nachfolgende von der Bezugsberechtigung aus. Personen gemäss Buchstabe c) und d) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung zu Lebzeiten des Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Innerhalb einer Personengruppe teilt sich die geschuldete Leistung nach Köpfen.

Der Anspruch gemäss Buchstabe f) bis h) umfasst höchstens das jeweils vorhandene Vorsorgekapital sowie allfällige vorhandene Vorsorgemittel aus dem Spezialfonds. Die übrigen Personengruppen haben Anspruch auf die volle versicherte Leistung.

16.12 Stirbt ein gemäss Art. 3.13 erwerbstätiger Versicherter nach Erreichen des Schlussalters, wird das vorhandene Vorsorgekapital ausbezahlt.

Dabei gilt unabhängig vom Erbrecht die Begünstigungsordnung gemäss Art.16.11.

16.13 Versicherte können mittels schriftlicher Erklärung an die Stiftung – innerhalb einer Personengruppe gemäss Art. 16.11 – eine von der Verteilung nach Köpfen abweichende Aufteilung vorsehen.

16.14 Versicherte können mittels schriftlichen Gesuchs an die Stiftung beantragen, dass bei der Begünstigungsordnung anstelle des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners die rentenberechtigten Kinder an erster Stelle stehen. Der Stiftungsrat ist bei seiner Entscheidung an den in der Stiftungsurkunde aufgeführten Stiftungszweck gebunden. Die beantragte Begünstigungsordnung tritt bei Genehmigung durch die Stiftung rückwirkend auf das Gesuchsdatum in Kraft.

- 16.15 Versicherte können mittels schriftlichen Gesuchs an die Stiftung beantragen, dass bei der Begünstigungsordnung neben den Personen gemäss Art.16.11, Buchstabe a) und b), die Personen gemäss Buchstabe c) und d) ebenfalls begünstigt werden. Beim Fehlen von Personen gemäss Buchstabe c) und d) können neben den Personen gemäss Buchstabe a) und b) auch die Personen gemäss Buchstabe e) begünstigt werden. Die Verteilung erfolgt jeweils nach Köpfen.
- 16.16 Versicherte können mittels schriftlichen Gesuchs an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Art. 16.11, Buchstabe e) bis g), ändern. Der Stiftungsrat ist bei seiner Entscheidung an den in der Stiftungsurkunde aufgeführten Stiftungszweck gebunden. Die beantragte Begünstigungsordnung tritt bei Genehmigung durch die Stiftung rückwirkend auf das Gesuchsdatum in Kraft.
- 16.17 Versicherte können eine spezielle Regelung gemäss Art. 16.13 bis Art. 16.16 jederzeit widerrufen. In diesem Fall tritt die reglementarische Begünstigungsregelung gemäss Art. 16.11 wieder in Kraft.

**Ich wünsche folgende Präzisierung der Begünstigungsordnung gemäss Art. ....**

---



---

**Begünstigte Personen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse)**

- 1) \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_
- 2) \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_
- 3) \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Mit dieser Erklärung werden alle früher im Rahmen der beruflichen Vorsorge abgegebenen Begünstigungserklärungen bei PensFlex widerrufen. Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieser Erklärung nicht die heutigen Verhältnisse bzw. die heutigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene im Zeitpunkt des Todes.

Diese Begünstigungserklärung kann nur von Personen eingereicht werden, welche bei der PensFlex Sammelstiftung versichert sind und nur während der entsprechenden Versicherungsdauer. Bei einem Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber bzw. einer neuen Vorsorgeeinrichtung gilt deren Vorsorgereglement.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Vorsorgenehmer/in: \_\_\_\_\_